

Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL • Monitoring Jutta Curtius
An der Backesmühle 27 • 41334 Nettetal

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

vorab als Fax: 03731 3721009

Betreff:

Rahmenbetriebsplan 2021 im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
„Kies Pirnaer Elbebogen“ auf den Gemarkungen Pillnitz und Oberpoyritz der Landeshauptstadt
Dresden und auf den Gemarkungen Pratzschwitz und Birkwitz der Stadt Pirna im Landkreis
Sächsische Schweiz/Osterzgebirge

<https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/oba/beteiligung/themen/1027824>

Öffentlichkeitsbeteiligung fristgemäß zum 19.04.2022

09.04.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Falk Ebersbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. (DGGL) hat ihren Sitz in Berlin.
Der Bundesverband fasst die in den Ländern bestehenden Landesverbände nach §3 seiner Satzung
zusammen.

Ziel der DGGL ist die Förderung der Gartenkunst und Landschaftskultur in ihren Bereichen
Naturschutz, Landespflge, Freiraumentwicklung und Landschaftsarchitektur zur nachhaltigen
Sicherung einer lebenswerten räumlichen Umwelt. Die konkreten Zielsetzungen sind mit dem
Bundesnaturschutzgesetz, den jeweiligen Landesnatur(schutz)gesetzen und den
Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer abgestimmt.

Der Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL setzt sich als unabhängiges Forum für die Erhaltung
vorhandener, für den Schutz bedrohter und für die Restaurierung historischer Zeugnisse der Garten-

und Landschaftskultur ein. Diese satzungsgemäße Zielsetzung wird in Übereinstimmung mit den Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer verfolgt.

Der Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL hat über die Medien Kenntnis über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes 2021 im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“ erlangt und nimmt Stellung zu der am 04.02.2022 der Öffentlichkeit auf Antrag der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Gabelsbergerstraße 8, 01809 Heidenau, vom 21. Dezember 2021 unter dem Geschäftszeichen 12-0522/583/1-2021/38957 über das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens, durchgeführt durch das sächsische Oberbergamt als zuständige Behörde:

Vorhaben

Im Bereich des Pirnaer Elbebogens lagert ein ausgedehntes Kiessandvorkommen. Im Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz begann der Abbau dieser Lagerstätte bereits vor 1990. Der Abbau im Tagebau Birkwitz-Pratzschwitz wurde weitestgehend beendet.

Der bisherige Rahmenbetriebsplan entspricht demzufolge nicht mehr dem aktuellen Sachstand. Darüber hinaus haben sich zwischenzeitlich die Planungen, insbesondere zur Aufbereitung und zum Transport, wesentlich geändert.

Das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kies Pirnaer Elbebogen“ (Rahmenbetriebsplan vom 5. April 2006 inkl. Änderungen und Ergänzungen) wurde deshalb auf Antrag des Bergbauunternehmers vom 31. März 2021 nicht weitergeführt und vom Sächsischen Oberbergamt eingestellt.

Mit dem aktuellen Rahmenbetriebsplan 2021 „Kies Pirnaer Elbebogen“ strebt das Unternehmen die Weiterführung des Rohstoffabbaus und die Zusammenfassung und Koordinierung der drei Einzelvorhaben an.

Das neue Gesamtvorhaben besteht wie bisher aus drei Einzelvorhaben, im Wesentlichen mit folgenden Komponenten:

- Weiterführung Kiessandtagebau Pratzschwitz-Copitz (Einzelvorhaben 1), ca. 36 ha
- Kiessandtagebau Birkwitz-Pratzschwitz/Ostfeld (Einzelvorhaben 2), ca. 9 ha
- Neuaufschluss Kiessandtagebau Söbrigen (Einzelvorhaben 3), ca. 48 ha

Der beantragte räumliche Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans beträgt demnach insgesamt ca. 93 ha und erstreckt sich zum Teil bis in die Landeshauptstadt Dresden und zum Teil in das Gebiet der Stadt Pirna des Landkreises Sächsische Schweiz/Osterzgebirge.

Bei einer Jahresproduktion von 500 kt ergibt sich eine Laufzeit für die Kiesgewinnung von ca. 16 Jahren.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Träger eines Vorhabens verpflichtet, die Auswirkungen auf die Umwelt zu beschreiben und zu bewerten. Zu den Schutzgütern zählen:

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.¹

Es sei an dieser Stelle besonders betont, dass eine UVP zur Vorsorge und nicht zur Gefahrenabwehr dient, wie im weiteren noch festgestellt wird.

Kulturgüterschutz – Unzureichende Bestandserfassung

-3

Ein Fachbeitrag zum Kulturgüterschutz mit der Erarbeitung der kulturhistorischen Kulturlandschaft, mit seinen Denkmälern und kulturhistorischen Elementen ist im Verständnis vom Wechselspiel der naturräumlichen Elemente zu der durch den Menschen geprägten Kulturlandschaft darzustellen. Eine umfassende Grundlagenermittlung hat nicht stattgefunden. Verweise auf Unterlagen aus dem Jahr 1995 sind unzureichend, da sie entweder überholt sind oder nicht mehr den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Im Rahmenbetriebsplan 2021 Unterlage C – UVP wird beschrieben, dass Schloss und Park Pillnitz ca. 2,5 km entfernt vom geplanten Abbaugelände Söbriingen liegen. Bei genauer Betrachtung gibt dies nicht die exakten Entfernungen wieder. Misst man die Strecke von den südlichen Bestandteilen bis zum Anfang des Abbaugeländes, so liegt die Entfernung bei weniger als 2 km.

Gleichzeitig wird auf regionalplanerische Festlegungen zum Kulturlandschaftsschutz in unmittelbarer Nähe zur siedlungstypischen Ortsrandlage mit Sichtbereich und den weinbaugeprägten Hanglagen, die sich von Park und Schloss Pillnitz nach Süden Richtung geplantes Abbaugelände erstrecken, vollkommen unzureichend eingegangen, bzw. es werden ungenaue Schlussfolgerungen gezogen.

Kulturgüterschutz – Bewertungsrahmen und -kriterien

Im vorliegenden Kartenmaterial (Abb. 19) ist der Planausschnitt so gewählt, dass zum Beispiel der Park Pillnitz nicht wahrnehmbar und auch als Denkmal nicht eingetragen ist. Eine Darstellung des

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), 5.

kulturellen Erbes in Bezug zu den landschaftlichen Kulturräumen und damit eine Betrachtung visuell nachvollziehbarer Wirkungszusammenhänge hat nicht stattgefunden.

Der individuelle Zeugniswert von Schloss und Park Pillnitz ist nicht beschrieben. Es wird lediglich allgemein beschrieben, dass sie internationale Bedeutung besitzen und touristischen Zielen dienen.

Widersprüchlich heißt es ebenfalls, dass im Einwirkungsbereich des Tagebaus Söbriingen das Auftreten archäologischer Befunde nicht ausgeschlossen ist. Es wird dann jedoch pauschal angegeben, Auswirkungen wären durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Für den gesamten Bereich fehlt eine klare bewertende und übersichtliche Auswertung, die die erheblichen Beeinträchtigungen für das kulturelle Erbe berücksichtigt und beschreibt. Eine Unterscheidung in substantielle, sensorielle oder funktionale Betroffenheit wurde nicht vorgenommen.

Es finden sich keinerlei Aussagen zur Bildwirkung der Landschaft und ihrer Bestandteile wie Größenverhältnisse, Maßstäblichkeit, Einordnung, Unterordnung, Kontrastierung oder Silhouettenbildung.

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL) hat in ihrem Arbeitsblatt 51 sehr klar die visuellen, strukturell/funktionalen und ideell/assoziativen Zusammenhänge beschrieben, die bei einer fachlichen Analyse zu beachten sind.²

-4

Hilfestellung zu Bestandsaufnahmen des Kulturgüterschutzes finden sich in der von der UVP-Gesellschaft herausgegebenen Handreichung „Kulturgüter in der Planung“³. Auch im „Leitfaden zu Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen für Weltkulturerbegüter“⁴ sind hinreichend Arbeitsunterlagen für die Bearbeitung vorhanden.

Es sei jedoch die Anmerkung von Kloos unterstrichen, dass die Qualität solch komplexer Studien in hohem Maße von den wissenschaftlichen Qualifikationen ihrer Verfasser*innen abhängig ist. Ebenso ist auffällig, dass Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen häufig erst sehr spät, wenn nicht gar zu spät durchgeführt werden, also zu Zeitpunkten, an denen Planungsprozesse bereits weit vorangeschritten oder schon abgeschlossen sind.⁵

Kulturgüterschutz – Umgebungsschutz

Die Umgebung eines Kulturdenkmals ist nach § 2 Abs. 3 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes Gegenstand des Denkmalschutzes, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist.⁶

² (Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland 16.01.2020, 2).

³ (UVP-Gesellschaft e. V. 2014).

⁴ (ICOMOS 2011).

⁵ (Kloos 2021, 133–134).

⁶ Sachsen: Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom geändert 21.05.2021.

Der Schutz der Umgebung ist in § 12 festgelegt:

„Genehmigungspflichtige und anzeigepflichtige Vorhaben an Kulturdenkmälern

(2) Bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben in der Umgebung eines Kulturdenkmals bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung verlangen.“⁷

Im vorliegenden Fall kommt dem Umgebungsschutz eine entscheidende Rolle zu. Dieser wurde nach unseren Informationen bisher nicht auf der Grundlage denkmalpflegerischer Kriterien berücksichtigt und ausgewertet.

„Charta von Venedig wird weltweit als das Grundgesetz der Denkmalpflege angesehen, unabhängig von ihrem Fehlen der Rechtsverbindlichkeit.“⁸

In Artikel 6 der Charta von Venedig heißt es:

„Zur Erhaltung eines Denkmals gehört die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muss sie erhalten werden und es verbieten sich jede neue Baumaßnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit verändern könnte.“⁹

Dabei zielt der Umgebungsschutz nicht nur auf die Sichtbeziehung aus dem Denkmal heraus oder in das Denkmal hinein ab, sondern ist auch auf das ihn umgebende Landschaftsbild anzuwenden.

Es ist zu beachten, dass die Bedeutungsschwelle des im Denkmalschutzgesetz vorgegebenen Umgebungsschutzes immer auch von der besonderen Wertigkeit des Denkmals abhängt.¹⁰

Der überregionale Wert, der von Schloss und Park Pillnitz inmitten der Weinberge, der Weinbergkirche, den Obstanbauflächen und dem angrenzenden Borsberghang ausgeht, ist in der Bundesrepublik Deutschland einmalig.

⁷ Sachsen: Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom geändert 21.05.2021, 6.

⁸ (Martin et al. 2010, 248).

⁹ (Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland 1964, 2).

¹⁰ (Hönes 2001).

Die Anlage als Element der Kulturlandschaft, ist für den Heimat- und Naturschutz, und nicht zuletzt für die weiche Industrie, den Tourismus, von großer Bedeutung, wie sicherlich allen Beteiligten im großen Maße bewusst sein wird.

Aus diesem Grunde hat der Umgebungsschutz hier eine besondere und herausragende Stellung einzunehmen.

Es fehlen aussagefähige 3D-Simulationen, die die Auswirkungen des Kiesabbaus mit ihren industriellen und bergbautechnischen Anlagen, den Versorgungsstraßen und Bändern mit Baggern und LKW in die Kulturlandschaft visualisieren.

Es fehlen grundsätzliche Analysen zum Wirkraum des Denkmals in der ihm zuzuordnenden Landschaft.

Dem bislang erfolgten gutachterlichen und planerischen Vorgehen stehen wir sehr kritisch gegenüber.

Eine denkmalfachliche Bewertung, welche die Zerstörung des vorhandenen Landschaftsbildes zu Gunsten eines zukünftigen Industriestandortes darlegt, können wir aus den bislang dargestellten Unterlagen nicht herauslesen.

Konfliktpotential Schutzgut Klima

Die Klimaanpassung ist ein Planungsgrundsatz der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB¹¹). Das vorrangige Ziel einer klimagerechten Regionalplanung ist, „dem Klimawandel entgegen[zu]wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.“¹² Der Bericht „Wetter trifft auf Klima“ des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie macht deutlich: „die aktuellen Änderungen im Temperatur- und Niederschlagsregime begünstigen zunehmend Aufbau und Ausmaß von Trockenheit. Zwei extrem trockene und warme Jahre hintereinander haben die Trockenheit in Sachsen bis in tiefe Bodenschichten hinein verschärft. Die Temperaturen stiegen schneller als in den Klimaprojektionen abgebildet. Grundwasserdürre, Niedrigwasser in den Flüssen, schwer geschädigte Wälder und schwankende Erträge in Landwirtschaft und Gartenbau sind die Folgen.“¹³

Diese zum Teil dramatischen Folgen spüren auch die Leiter der historischen Gärten in Deutschland und schlagen Alarm. Der „Klimawandel bedrohe das Erbe der Gartenkultur in Deutschland“.¹⁴

¹¹ Baugesetzbuch vom 29.05.2017 zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes geändert BGBl. I S. 1298, 10.

¹² Raumordnungsgesetz (ROG) vom 19.06.2020 geändert durch Artikel 159 der Verordnung (BGBl. I S. 1328), 4.

¹³ (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 30.01.2020, 1).

¹⁴ (Redaktion Neue Landschaft 2019).

So startete Ende 2020 das Forschungsprojekt „KERES – Kulturgüter vor Extremklimaereignissen schützen und Resilienz erhöhen“¹⁵ mit dem Schwerpunkt Schutz der Kulturgüter, wie historischen Gebäuden und Monumenten sowie die von Menschen gestalteten historischen Gärten und Landschaften mit ihren einzigartigen Sammlungen von Nutz- und Zierpflanzen.

Gleichfalls verabschiedete ICOMOS im November 2021 einen neuen wissenschaftlichen Dreijahresplan 2021-24 – Kulturerbe und Klimaschutz.¹⁶ ICOMOS forderte dringende gemeinsame Maßnahmen aller relevanten Akteure zum Schutz des Kultur- und Naturerbes vor dem Klimawandel, wobei anerkannt wird, dass bestehende Praktiken, Mechanismen und Methoden möglicherweise geändert oder ergänzt werden müssen.

In den vorgefunden Analysen wird dagegen vor allem auf nicht aktuelle Daten (Messreihe 1981-2010), bei der Verdunstung auf Jahresmittel von 1961 bis 1990 zurückgegriffen. Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels und den immer unberechenbareren Wetterverhältnissen ist jedoch auf aktuelle Datenerfassung und eine aktuelle Analyse zurückzugreifen.

Die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich der klimatischen Faktoren erscheinen bislang unzureichend.

Konfliktpotential Schutzgut Wasser

Nach Wasserhaushaltsgesetz § 27 und § 47¹⁷ gilt für Grund- und Oberflächengewässer ein „Verschlechterungsverbot“, nach dem eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes vermieden werden muss.

Der Grundwasserstand wird im Gutachten mit 3-8 m angegeben. Auch an dieser Stelle wird auf Daten aus dem Jahr 2004 zurückgegriffen. Die Tagebauabkiesung geht von einer Tiefe von 9-15 m aus. Dem Gutachten nach gibt es auch hier keine aktuellen Daten, sondern die Messreihe endet ungewöhnlicherweise im Jahr 2019. Die Argumentationskette geht weiterhin davon aus, „*dass Pflanzen oberhalb dieser Zone wurzeln und sich demnach durch Niederschläge speisen und somit von Grundwasserschwankungen nicht betroffen wären.*“

Dies ist eine sehr schlichte Annahme, die der Komplexität der Hydrologie, besonders im Hinblick auf pflanzenverfügbares Wasser, in keiner Weise gerecht wird. Wesentliche Beurteilungskriterien werden außer Acht gelassen, eine Bewertung auf der Grundlage gesicherter aktueller Daten findet

¹⁵ <https://www.imw.fraunhofer.de/de/forschung/wissenstransfer/innovationsakzeptanz/projekte/keres.html>

¹⁶ https://www.icomos.org/index.php?option=com_content&view=article&id=104837:adoption-of-the-new-triennial-scientific-plan-2021-2024-cultural-heritage-and-climate-action&catid=648&lang=en

¹⁷ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 19.06.2020 geändert Artikel 253 der Verordnung (BGBl. I S. 1328).

nicht statt. Insbesondere bei großen Bäumen ist in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen von sehr unterschiedlichen Durchwurzelungstiefen auszugehen. Von anderen Großprojekten ist hinlänglich bekannt, dass insbesondere Großbäume eine rasche Absenkung des Grundwassers oder Grundwasserschwankungen nicht kompensieren können und häufig absterben oder als vor sich hin vegetierende Baumruinen in der Landschaft stehen.

Wird bei einem Großbaum der Schaden durch Trockenstress sichtbar, ist es häufig schon zu spät, um gegenzusteuern. Ein solcher Schaden ist häufig nicht reversibel, und selbst wenn es gelingt, den Baum durch geeignete Maßnahmen am Leben zu erhalten, hat er einen wesentlichen Teil seiner Vitalität eingebüßt und seine Lebenszeit ist erheblich verkürzt. Nach dem Trockenstress kommen die Krankheitserreger, seien es holzzeretzende Pilze oder der verstärkte Befall durch blattsaugende Insekten.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass der Schlosspark die wertvollsten dendrologischen Sammlungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert beherbergt, die von bedeutenden Hofgärtnerdynastien des führenden Fürstenhauses Wettin in Sachsen dort aufgebaut und kontinuierlich bis zum Zweiten Weltkrieg gepflegt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass die aktuell niedrigen Grundwasserstände ein Beleg dafür sind, dass die Bodenwasserreserven großflächig nach mehreren trocken-warmen Jahren in Folge noch nicht wieder aufgefüllt sind, denn nur bei ausreichender Wassersättigung des Bodens erfolgt eine Tiefenversickerung von Wasser und damit eine Neubildung von Grundwasser. Aber auch auf grundwasserfernen Standorten, auf denen Grundwasserstandsschwankungen die Wasserversorgung der Bäume nicht beeinflussen, leiden die Bäume aktuell aufgrund der unterdurchschnittlichen Niederschläge unter der Trockenheit.

-8

Die oben getätigten Schlussfolgerungen der Umweltprüfung helfen nicht weiter, wenn eine Verschlechterung vermieden werden muss. Die Kausalketten, Grundwasserstände verringerte Niederschläge, Bodendürre, für Pflanzen nicht mehr verfügbares Wasser, sind bislang nicht beantwortet und stehen damit dem Verschlechterungsverbot entgegen, so dass das gesamte Schutzgut Wasser von uns kritisch hinterfragt wird.

Zusammenfassung

Nach Einsicht und Inaugenscheinnahme der umfangreichen Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan 2021 im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben "Kies Pirnaer Elbebogen" und seiner Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 21.12.2021 zu den erfassten Schutzgütern: Landschaft, kulturelles Erbe, Wasser, klimatische Faktoren bezüglich Schloss und Park Pillnitz und seinem dazugehörigen Kulturraum ist davon auszugehen, dass das Kulturdenkmal und die es umgebende Kulturlandschaft bei der Beibehaltung dieser Planung wesentlich beeinträchtigt wird.

Der Stellungnahme zufolge muss die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

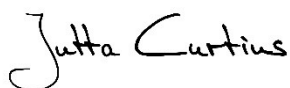
Die Mitglieder des Arbeitskreises Historische Gärten sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Bedenken und die dabei aufgeworfenen Fragen bezüglich des Gartendenkmals Schloss und Parks Pillnitz und seinem dazugehörigen Kulturraum in den weiteren Planungen berücksichtigen.

Diese Initiative der Monitoring-Beauftragten des Arbeitskreises Historische Gärten der DGGL ist eng mit dessen Vorstand abgestimmt und wird von diesem in vollem Umfang unterstützt.

Wir werden unsere Stellungnahme zur Verfügung stellen:

- dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Gartendenkmalpflege
- der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH
- der Denkmalschutzbehörde Sächsische Schweiz/Ostererzgebirge in Pirna

Wir verbleiben mit freundlichem Gruß



(Jutta Curtius)
Landschaftsarchitektin bdl, dwb
ö.b.u.v. Sachverständige SVK
Mitglied ICOMOS Deutschland
Monitoring-Beauftragte AKHG der DGGL



(Heino Grunert)
1. Vorsitzender des
Arbeitskreises Historische Gärten DGGL

Literaturverzeichnis

- Baugesetzbuch vom 29.05.2017 zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes geändert BGBl. I S. 1298.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), 1–58.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 19.06.2020 geändert Artikel 253 der Verordnung (BGBl. I S. 1328).
- Hönes, Ernst Rainer (2001). Der Schutz der Umgebung an Beispielen aus der Rechtsprechung zum Denkmalrecht. Deutsche Stiftung Denkmalschutz (03), 43–58.
- ICOMOS (2011). Leitfaden zu Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen für Weltkulturerbegüter. Übersetzung: Dr. Birgitta Ringbeck, Koordinierungsstelle Welterbe, AA Amtl. Überprüfung: Sprachendienst, AA. ICOMOS.
- Kloos, Michael (2021). Kultur-Verträglichkeitsprüfung. Die Denkmalpflege (2), 131–139.
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2020). 2019 Wetter trifft auf Klima.
- Martin, Dieter J./Krautzberger, Michael/Martin-Krautzberger (Hg.) (2010). Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege - einschließlich Archäologie -. Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung. 3. Aufl. München, Beck.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 19.06.2020 geändert durch Artikel 159 der Verordnung (BGBl. I S. 1328).
- Redaktion Neue Landschaft (2019). Klima: Die Leiter historischer Gärten schlagen Alarm. Initiativbündnis in Berlin gegründet. Neue Landschaft (12).
- Sachsen: Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom geändert 21.05.2021.
- UVP-Gesellschaft e. V. (2014). Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes. Köln, Verlag des Rheinischen Vereins.
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (1964). Charta von Venedig. Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche). Venedig.
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (2020). Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles. Arbeitsblatt Nr. 51.